

Satzung

Freunde der Martin-Niemöller-Schule Wiesbaden e. V.
Verein zur Unterstützung einer wissenschaftlich - kulturellen Profilierung der MNS
(auch als PDF, hier)

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Freunde der Martin-Niemöller-Schule Wiesbaden" mit der Beifügung "Verein zur Unterstützung einer wissenschaftlich - kulturellen Profilierung der MNS".

(2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein strebt die Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit an.

(2) Zweck des Vereins ist insbesondere :

a) die Förderung der Beschäftigung von Schülerinnen und Schülern der Martin-Niemöller-Schule Wiesbaden (MNS)

- mit mathematischen, naturwissenschaftlichen, informationstechnischen und technischen Problemstellungen und Entwicklungen als wesentlicher Kern einer wissenschaftlich-technischen Profilierung der MNS
- mit biologischen, medizinischen, physiologischen und psychologischen Fragen von Sucht und Suchttheorie,
- mit gesellschaftlichen, kulturellen und philosophisch-weltanschaulichen Aspekten und Konsequenzen der vorstehend genannten Problembereiche.

b) die Unterstützung der suchtpreventiven und interventionistischen Arbeit der MNS, die Unterstützung der Zusammenarbeit der Schule mit Suchthilfeeinrichtungen und Kliniken sowie die Förderung wohlätiger Aufgaben und Vorhaben in diesem Zusammenhang,

c) die Förderung von Kompetenzen und Aktivitäten von Eltern und Pädagogen zur Unterstützung einer wissenschaftlich-kulturellen Profilierung der MNS im Sinne des Vereinszweckes.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch - die sachliche, personelle und finanzielle Unterstützung von Projekten, Experimenten, Vorträgen, Exkursionen, Praktika, Seminaren und ähnlichen einschlägigen schulinternen wie schulexternen Vorhaben der MNS, - die besondere Förderung der Interessen von Mädchen an mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Fragestellungen, - die Unterstützung von Kontakten der Schule zu Personen, Betrieben, Hochschulen, Kliniken, Therapieeinrichtungen und anderen Institutionen mit einschlägigen Tätigkeiten, Interessen und Kompetenzen, - die Unterstützung von suchtbezogenen Interventionsmaßnahmen in besonderen Fällen, - die Beratung von Pädagogen der MNS mit Bezug auf eine wissenschaftlich-technische und kulturelle Profilierung der Schule im Sinne der Vereinszwecke, - die Beratung von Unterstützern bezüglich der Förderungswürdigkeit von einschlägigen Projekten und Aktivitäten der Schule.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. - Es darf keine Person und keine Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. - Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn sich der Bewerber erkennbar gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung stellt oder sein Auftreten den Zwecken des Vereins zuwiderläuft.

(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss innerhalb von 30 Tagen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung nach § 9 gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliedertreffen nach §10 gleichberechtigt teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder Tod.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jederzeit zulässig. Zur Einhaltung der

Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit, wenn das Mitglied sich erkennbar gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung stellt oder sein Auftreten den Zwecken des Vereins zuwiderläuft. Ansonsten ist der Ausschluss nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt und zwei weitere Zustellungsversuche erfolglos verliefen, wobei als Kündigungszeitpunkt der erste Zustellungsversuch maßgeblich ist. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von jedem Mitglied des Vereins ist ein Jahresbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe des jeweiligen Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung. Fasst die Jahreshauptversammlung keinen Beschluss zum Jahresbeitrag, so gilt dieser in alter Höhe für das folgende Rechnungsjahr.

(3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr anteilig zu entrichten.

(4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: (1) der Vorstand (2) die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der / dem 1. Vorsitzenden, der / dem 2. Vorsitzenden und einer Beisitzerin / einem Beisitzer für Kassenführung. Die Schriftführung wechselt nach Absprache zwischen den Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den Vorstand vertreten. Vertretungsberechtigt sind die / der 1. Vorsitzende, die / der 2. Vorsitzende und die Beisitzerin / der Beisitzer für Kassenführung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen worden sind. Die Vertretungsbefugnis darf jedoch nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam ausgeübt werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. - Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. - Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zur Aufnahme eines Kredits in beliebiger Höhe und zu Ausgaben von mehr als € 500,-- (in Worten: fünfhundert) die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich ist. Die Zustimmung kann per Email mit Rückantwort oder schriftlich eingeholt werden. - Zweckgebundene Zuwendungen von Dritten an den Verein dürfen vom Vorstand nur für die gewünschten Zwecke ausgegeben werden. - Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich im Auftrag und zu Gunsten des Vereins aus. - Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. - Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen zwecks Beratung Gäste einladen, die im Vorstand nicht stimmberechtigt sind. Gäste des Vorstands müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, b) mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung), c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen am Sitz des Vereins oder an einem anderen Ort im Rhein – Main – Gebiet einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Der Vorstand hat der nach Abs. (1) b) einzuberufenden Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung sowie eine Vorschau auf das kommende Rechnungsjahr vorzulegen. Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere über: a) die Genehmigung der Abrechnung, b) die Genehmigung des Vorschauerichtes, c) die Entlastung des Vorstands, d) die Wahl des Vorstands, e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. Die Jahreshauptversammlung kann Beschlüsse zur Arbeit des Vereins im bevorstehenden Rechnungsjahr fassen, die für den Vorstand verbindlich sind.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Eine weitere Mitgliederversammlung hat frühestens zwei Monate und spätestens vier Monate nach dem

ersten Versammlungstag stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

(6) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

(7) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(8) Die Versammlungsleitung obliegt der / dem Vorsitzenden oder einem von dieser / von diesem bestimmten Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihrer Mitte eine Protokollführerin / einen Protokollführer.

(9) Bei allen Abstimmungen wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen nicht mit bei der Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiterinnen / Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet die / der letzte die ganze Niederschrift. Die Niederschrift wird in elektronischen Medien den Mitgliedern zur Verfügung gestellt oder auf Anforderung zugesandt. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§10 Mitgliedertreffen

(1) Das Vereinsleben wird gepflegt durch Mitgliedertreffen. Diese finden statt a) nach Einladung durch den Vorstand in der Regel einmal jährlich zur Behandlung fachlicher Fragen (Vorträge, Seminare, Fachberatungen o.ä.), b) fortlaufend elektronisch per Email ("Virtuelles Treffen").

(2) Der Vorstand richtet eine gemeinsame Mailing-Liste des Vereins ein, welche jedes Mitglied mit von ihm bestimmter Email- Adresse umfasst. Wesentliche Fragen der Aktivitäten des Vereins werden über diesen Weg allen Mitgliedern bekannt gemacht. Mitglieder ohne Email-Adresse sollen auf anderen Wegen informiert werden.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, über die Mailing-Liste zu jeder Aktivität des Vereins oder seiner Organe Stellung zu beziehen, Anregungen zu liefern, Kritik zu üben, und damit jedes andere Mitglied des Vereins unmittelbar erreichen zu können.

(4) Mitgliedertreffen nach Abs. (1) a) und nach Abs. (1) b) haben nicht das Recht, Beschlüsse zu fassen.

§11 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß §9 aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Martin-Niemöller-Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für die steuerbegünstigten Zwecke laut §2 der Satzung zu verwenden hat. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 15. Oktober 2005 beschlossen.